

18.12.97

Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen

**Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen
flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von
Ottokraftstoffen - 20. BImSchV)**

Punkt 72 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 15 von BR-Drs. 803/1/97 folgendes beschließen:

Zu § 11 Abs. 1 a - neu -

In § 11 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

"(1a) Gehört die Anlage zu einem Standort, der in das Verzeichnis nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168, S. 1) eingetragen ist, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers durch Ausnahme zulassen, daß wiederkehrende Messungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 oder im Sinne der Nr. 3.2.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft nicht durchgeführt werden, wenn das Umweltmanagementsystem des Betreibers eigene, gleichwertige Messungen sowie Berichte vorsieht."

Begründung

Ist eine Anlage in ein Umweltmanagementsystem gemäß EG-Umwelt-Audit-Verordnung einbezogen und sind die technischen und personellen Voraussetzungen gegeben, können wiederkehrende Messungen durch Externe im Rahmen des Umweltmanagementsystems funktional äquivalent substituiert werden. Grundlage der Substitution ist die ordnungsgemäße Durchführung eines betrieblichen Umwelt-Audits nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung; dies wird belegt durch Eintragung des Standorts in das Register nach Artikel 8 EG-Umwelt-Audit-Verordnung.

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1997